

Reiserückkehr aus Risikogebiet

Schule / Betreuungseinrichtung erhält Informationen
über den Besuch einer/s Reiserückkehrer/in aus einem Risikogebiet
(Kind, Jugendliche/r, Pädagogisches Personal, weiteres Personal der Schule /
Betreuungseinrichtung bspw. Hausmeister, Sekretariat)

Reiserrückkehrer aus einem Risikogebiet müssen sich unverzüglich nach der Einreise nach Deutschland auf direkt
Weg in eine 14-tägige häusliche Quarantäne begeben.

Quarantäneverkürzung möglich wenn:

- Reiserrückkehrer macht bis zu 48 Stunden vor Einreise nach Deutschland einen Test auf Coronavirus.
Negatives Testergebnis und ärztliches Attest bescheinigt, dass kein Anhalt für COVID-19 besteht.
- Reiserrückkehrer macht an einer Teststation des Landes für Reiserückkehrer (z.B. Flughafen) unmittelbar nach
der Einreise einen Test auf Coronavirus (Terminvereinbarung). Negatives Testergebnis und ärztliches Attest
bescheinigt, dass kein Anhalt für COVID-19 besteht.
- Reiserrückkehrer macht nach der Rückkehr beim Hausarzt oder einer Teststation des Landes einen Test auf
Coronavirus (Terminvereinbarung). Negatives Testergebnis und ärztliches Attest bescheinigt, dass kein Anhalt
für COVID-19 besteht.

→ Siehe auch öffentlicher Aushang Reisen in Risikogebiete vom Rems-Murr-Kreis.



Schul-/Einrichtungsleitung

Rücksprache mit betroffener Person (bei Kindern/Jugendlichen mit
Erziehungsberechtigten)

- Überprüfung der tatsächlichen Rückkehr aus einem Risikogebiet ([https://
www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html))
- Wurde eine 14-tägige häusliche Quarantäne eingehalten nach der
Rückkehr nach Deutschland

ODER

- Liegt ein negatives Testergebnis und ein ärztliches Attest vor, aus dem
hervorgeht, dass kein Anhalt für COVID-19 Infektion vorliegt.

Liegt vor

Liegt nicht vor

Schul-/Einrichtungsleitung

Reiserückkehrer darf die Schule /
Betreuungseinrichtung besuchen.

Schul-/Einrichtungsleitung

Reiserückkehrer verlässt sofort die Schule /
Betreuungseinrichtung und Meldung an die
zuständige Ortspolizeibehörde.



Bei Kindern und Jugendlichen besteht bis zur Abholung eine Aufsichtspflicht
seitens der Schule